

# Beitragsordnung des Männer-Gesangverein Seelscheid 1837 e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Singende Mitglieder	200,00 €
02	Fördernde Mitglieder	min. 25,00 €
03	Ehrenmitglieder	beitragsfrei / freiwillig beliebiger Beitrag

Der Beitrag für singende Mitglieder ist zunächst bis inklusive 2022 festgesetzt und wird bei der regulären Jahreshauptversammlung im Januar 2023 erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ein Wechsel vom singendem Mitglied zu fördernden Mitglied ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht des zum fördernden Mitglied wechselnden singenden Mitglieds ist für das laufende Geschäftsjahr trotz Wechsel in Höhe des Beitrags für singende Mitglieder zu erfüllen. Ein Wechsel vom fördernden oder Ehrenmitglied zum singenden Mitglied ist für jede stimmbegabte männliche Person möglich. Übersteigt der Beitrag des neuen singenden Mitglieds den des zuvor gezahlten Förderbeitrag, so ist die Differenz für das angebrochene Geschäftsjahr anteilig zu leisten. Die anteilige Kalkulation des Differenzbetrags erfolgt auf Basis voller Monate.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Beitrag für singende Mitglieder wird jeweils hälftig zum 1. Januar und 1 Juli eines Jahres fällig. Der Beitrag für fördernde Mitglieder ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.08.2021 beschlossen worden und tritt am 01.01.2022 in Kraft.